

190. Im Arch. UF. 12 (1932), 181—205 gibt OTTO FRHR. v. DUNGERN unter dem Titel 'Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts' eine Vervollständigung der Grafen- und Freienliste ZAHNS zu dessen Steiermärkischem UB., um seine sich allmählich durchsetzende Lehre von der Einheitlichkeit, Geschlossenheit und der geringen Familienzahl des Adels der Hochfreien von neuem zu stützen. Es besteht kein Gegensatz zwischen Grafen- und edelfreien Familien, beide besitzen eine Eigenhoheit in ihrer Grundherrschaft. Das Grafenamt kann hinzukommen, ohne jedoch irgendwie standesbildend zu wirken. — Für eine Spaltung der Gemeinfreien in zwei Standesklassen (Mittelfreie), wie sie VIKTOR ERNST lehrte, findet v. D. keine Belege.

191. In weitgespannter Problemstellung behandelt HEINRICH MITTEIS, 'Lehnrecht und Staatsgewalt' (Weimar 1933), das Lehnswesen des frühen und hohen Mittelalters. Wie es bereits der Titel seines Werkes ausdrückt, will er in erster Linie darstellen, welche Bedeutung die rechtlichen Phänomene für den Prozeß der Staatswerdung gehabt haben. Ausgehend von den beiden konstitutiven Elementen des Lehnswesens, dem persönlichen und dem dinglichen, zeigt er, wie es in den westeuropäischen Staaten, in Frankreich, der Normandie und in England, gelungen ist, gegenüber allen zentrifugalen Kräften das Moment der persönlichen Verpflichtung — insbesondere in Form des ligischen Lehnsverhältnisses — durchzusetzen und dadurch das Lehnswesen zu einem konsolidierenden Faktor des Staatsgefüges werden zu lassen. Entgegengesetzt verlief die Entwicklung in Deutschland und teilweise auch in Italien. Hier hat das dingliche Moment das persönliche zurückgedrängt und überwuchert; der Leihezwang, den das deutsche Lehnrecht seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kennt, ist der typische Ausdruck dieser Erscheinung. So wirkt das Lehnrecht in Deutschland zur gleichen Zeit destruktiv, in der es in Frankreich und England ein wertvoller Helfer der immer mehr erstarkenden Zentralgewalt wird. Die ganze deutsche Verfassungsentwicklung des späten Mittelalters erfährt von diesem Gesichtspunkt aus eine neue Beleuchtung. Nicht minder wichtig ist es, daß das Buch von M. durch die Ausdehnung der Betrachtung auf alle bedeutenden Länder des Abendlandes zu einer vergleichenden Geschichte des mittelalterlichen Lehnswesens wird. Einheitlich verläuft die Entwicklung bis zum Ausgang der Karolingerzeit; ihr gilt der erste Teil des Buches. Der zweite Hauptteil bringt